

# Pflanzliche Raucherzeugnisse

# Pflanzliche Raucherzeugnisse

Pflanzliche Raucherzeugnisse unterliegen - ebenso wie „herkömmliche“ Rauchtabakerzeugnisse oder rauchlose Tabakerzeugnisse - als verwandte Erzeugnisse den Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)<sup>1</sup> und müssen den darin vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

### Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG):

Seit 2016 fallen entsprechend der EU-Tabakprodukterichtlinie II<sup>2</sup> auch pflanzliche Raucherzeugnisse unter das Tabakrecht.

Als pflanzliches Raucherzeugnis<sup>3</sup> gelten Erzeugnisse auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, die keinen Tabak enthalten und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können. Zugleich sind pflanzliche Raucherzeugnisse auch „verwandte Erzeugnisse“<sup>4</sup>.

Somit sind Produkte, die geraucht werden können (wie z. B. Kräuterzigaretten, tabakfreie Wasserpfeifenfüllungen auf pflanzlicher Basis, getrocknete Pflanzen, Pflanzenteile oder Blüten u. v. m.) jedenfalls einer tabakrechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG); BGBl. Nr. 431/1995 i. d. g. F.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II); insb. Art. 21

<sup>3</sup> Vgl. § 1 Z 1d. TNRSG

<sup>4</sup> Vgl. § 1 Z 1e. TNRSG

Die Abgrenzung zu anderen Erzeugnissen bzw. Produkten muss dabei in Berücksichtigung des jeweiligen Gesamtkonnexes erfolgen. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung sind etwa Produktaufmachung und -präsentation, Verkaufsmodalitäten, Zielgruppen, Gesamtsortiment des Betriebs, Außenauftritt des Unternehmens, der übliche Gebrauch nach der allgemeinen Lebenserfahrung<sup>5</sup> etc.

## Tabaksteuer- und Tabakmonopolgesetz

Gemäß Tabaksteuergesetz<sup>6</sup> können Erzeugnisse, die durch Erhitzen oder Abbrennen konsumiert werden können und ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, als „anderer Rauchtobak“ gelten. Auf solche Produkte, deren Einstufung im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegt, sind das Tabaksteuergesetz und das Tabakmonopolgesetz<sup>7</sup> anzuwenden. Sie dürfen also nur nach monopolrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht und müssen besteuert werden<sup>8</sup>.

## Weitere gesetzliche Bestimmungen

Darüber hinaus können auf pflanzliche Raucherzeugnisse noch andere gesetzliche Vorschriften zur Anwendung gelangen, wie z. B. Saatgutgesetz<sup>9</sup>, Suchtmittelgesetz<sup>10</sup>, Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz<sup>11</sup>, Österreichischer Lebensmittelcodex<sup>12</sup>, Arzneimittelgesetz<sup>13</sup> etc.

---

<sup>5</sup> Vgl. VwGH GZ Ro 2020/11/0002 vom 02.06.2020

<sup>6</sup> § 3 Abs. 6 Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren (Tabaksteuergesetz 2022 - TabStG 2022); BGBl. Nr. 704/1994 i. d. g. F.

<sup>7</sup> Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird (Tabakmonopolgesetz 1996 - TabMG 1996); BGBl. Nr. 830/1995 i. d. g. F.

<sup>8</sup> Diese Rechtsansicht wird - unvorgreiflich höchstgerichtlicher Entscheidungen - auch durch die Judikatur gestützt (vgl. z. B. Bundesfinanzgericht GZ RV/1200005/2020 vom 11.04.2022 oder LVwG NÖ GZ LVwG-AV-433/001-2019 vom 03.11.2020)

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997); BGBl. I Nr. 72/1997 i. d. g. F.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG); BGBl. I Nr. 112/1997 i. d. g. F.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 i. d. g. F.

<sup>12</sup> <https://www.lebensmittelbuch.at/>

<sup>13</sup> Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG); BGBl. Nr. 185/1983 i. d. g. F.

### **Beispiel Hanfblüten:**

Hanfblüten dürfen in Österreich nur vertrieben werden, wenn sie von bestimmten Hanfsorten (siehe Saatgutgesetz) stammen.

Ihr Gesamt-THC-Gehalt darf vor, während und nach dem Produktionsprozess 0,3 % bezogen auf die Trockenmasse nicht übersteigen. Blüten mit einem höheren THC-Gehalt fallen unter das Suchtmittelgesetz.

Entsprechend dem Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Kapitel B 31 „Tee und teeähnliche Erzeugnisse“, dürfen Hanfblüten für die Herstellung von Tee nicht verwendet werden.

Der allgemeinen Lebenserfahrung nach werden Hanfblüten in der Regel geraucht<sup>14</sup>. Deshalb sind sie jedenfalls als pflanzliches Raucherzeugnis einzustufen und nach Tabakrecht zu beurteilen und müssen alle einschlägigen Vorschriften des TNRSG erfüllen.

---

<sup>14</sup> Vgl. VwGH GZ Ro 2020/11/0002 vom 02.06.2020

## 2. Gesetzliche Vorschriften für pflanzliche Raucherzeugnisse gemäß TNRS

Pflanzliche Raucherzeugnisse unterliegen sowohl den Bestimmungen für Warnhinweise, als auch allen Melde- und Kontrollverpflichtungen. Darüber hinaus sind das Werbe- und Sponsoringverbot, das Versandhandelsverbot, die gesetzlichen Rauchverbote sowie das Verkaufsverbot an Jugendliche einzuhalten. Auch die Jugendschutzbestimmungen der Länder sind zu beachten.

Das Inverkehrbringen pflanzlicher Raucherzeugnisse setzt die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen voraus, insbesondere jene der §§ 2a, 5d Abs. 1 Z 1, 2, 4 und §§ 8, 8c, 9 sowie 10f und 11 TNRS.

### Versandhandelsverbot und Verkaufsverbot an Minderjährige (§ 2a TNRS)

Pflanzliche Raucherzeugnisse unterliegen dem Versandhandelsverbot. Sie dürfen auch nicht an Minderjährige verkauft werden.

### Meldeverpflichtungen (§§ 8, 8c TNRS)

Hersteller:innen oder Importeur:innen, die in Österreich pflanzliche Raucherzeugnisse in Verkehr bringen, müssen vor dem Inverkehrbringen eine nach Markenname und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, in das dafür vorgesehene elektronische Meldesystem EU-Common-Entry-Gate (EU-CEG) eingeben.

Welche Informationen konkret beizubringen sind, können den Meldeguidelines der AGES entnommen werden.

#### Hinweis:

Wird die Zusammensetzung eines pflanzlichen Raucherzeugnisses geändert, müssen die aktualisierten Informationen noch vor dem Inverkehrbringen im EU-CEG bereitgestellt werden.

## Werbe- bzw. Sponsoringverbot (§ 11 TRNSG)

Für pflanzliche Raucherzeugnisse gilt - ebenso wie für alle anderen Tabak- und verwandte Erzeugnisse - ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot.

Eingeschränkte (!) Ausnahmebestimmungen dazu bestehen im Wesentlichen lediglich für die Geschäftsräumlichkeiten von Trafiken bzw. des spezialisierten Fachhandels, sowie für Medien, die ausschließlich im einschlägigen Fachhandel tätigen Personen zugänglich sind.

### Hinweis:

Unter das Werbe- und Sponsoringverbot fällt unter anderem auch die Darstellung oder Nennung von Prominenten im Zusammenhang mit Tabak- und verwandten Erzeugnissen, selbst in gezeichneter oder karikiertem Form. Demnach sind Produktbezeichnungen wie z. B. „John Lennon“, „B. Marley“ oder „R. Simpson“ etc. nicht rechtskonform.

## Kennzeichnungserfordernisse (§ 10f TNRSG)

Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen hat den gesundheitsbezogenen Warnhinweis: „Das Rauchen dieses Produktes schädigt Ihre Gesundheit“ zu tragen. Dieser gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung bzw. Außenpackung zu drucken, wobei er mindestens 30 % der jeweiligen Fläche einnehmen muss.

Er muss

- in Helvetika fett, schwarz - auf weißem Hintergrund und
- zentriert angebracht sein.
- Die Schrift muss den größtmöglichen Anteil der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche einnehmen.
- Bei quaderförmigen Verpackungen ist der Warnhinweis parallel zur Oberkante der Packung bzw. Außenpackung anzubringen.

### **Hinweise:**

Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die Packung bzw. Außenverpackung zu drucken. Das Anbringen von Klebeetiketten o. ä. entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Bei zylinderförmigen Packungen entspricht die eine Hälfte der Manteloberfläche der Vorderseite, die andere Hälfte der Rückseite. Daher sind auf zylinderförmigen Packungen zwei Warnhinweise erforderlich.

## Verbotene Elemente und Merkmale (§ 10f TNRSG)

Auf den Packungen, den Außenverpackungen und auf dem Raucherzeugnis selbst sind folgende Elemente bzw. Merkmale<sup>35</sup> verboten:

- Angaben darüber, dass ein Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen sei,
- das Erwecken des Eindrucks eines wirtschaftlichen Vorteils (z. B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für1-Angebote, kostenlose Abgabe etc.),
- Bewerbung und Anregung zum Konsum eines pflanzlichen Raucherzeugnisses, durch Erwecken eines irreführenden Eindrucks von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen,
- Angaben zum Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid,
- Suggestieren, dass ein bestimmtes pflanzliches Raucherzeugnis weniger schädlich sei als ein anderes Produkt oder es auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe.
- Ähnlichkeit mit einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis

### Hinweise:

Begriffe wie „100 % Bio/Biologisch/Biological“, „CBD“ o. ä. sind demnach verboten.

Die Packung bzw. Außenverpackung, der Beipackzettel sowie das pflanzliche Raucherzeugnis selbst dürfen keine Merkmale oder Elemente aufweisen, die Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnissen ähneln. Vom Begriff „Lebensmittel-erzeugnis“ sind auch unverarbeitete Produkte, wie z. B. Früchte, umfasst.

Demnach sind deutsch- und fremdsprachige Angaben wie z. B. Cookies, Gelato, Erdbeerli/Strawberry/Fraise, Rouge, Lippenstift/Lipstick oder auch einschlägige Bilder gesetzwidrig.

---

<sup>35</sup> Als Merkmal oder Element gelten insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.



## Marktüberwachung - Kontrollen (§ 9 TNRSG; § 14 TNRSG)

Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen bundesweiten Kontrollen<sup>16</sup> in Betrieben ziehen die Kontrollorgane im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Proben von Tabak- und verwandten Erzeugnissen - also auch von pflanzlichen Raucherzeugnissen. Diese werden in der Folge vom Büro für Tabakkoordination (Tabak-Büro)<sup>17</sup> untersucht und begutachtet.

Wenn Verstöße gegen die Bestimmungen des TNRSG festgestellt werden, wird bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige erstattet.

Wird bei Erzeugnissen ein erhöhter THC-Gehalt (mehr als 0,3 %) festgestellt, muss deren Besitz oder Vertrieb nach suchtmittelrechtlichen Bestimmungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

## Rauchverbote (§§ 12, 13 und 14 TNRSG)

Alle gesetzlichen Rauchverbote gelten auch für pflanzliche Raucherzeugnisse.

Für die Einhaltung der Rauchverbote in Unternehmen (unter anderem also auch in Geschäften, in denen pflanzliche Raucherzeugnisse erzeugt oder vertrieben werden) haben die jeweiligen Inhaber:innen Sorge zu tragen.

### Hinweis:

Das TNRSG und alle übrigen im vorliegenden Informationsblatt genannten gesetzlichen Bestimmungen können über das Rechtsinformationssystem des Bundes abgerufen werden: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

<sup>16</sup> Genauere Infos unter [Kontrolle von Tabak- und verwandten Erzeugnissen \(sozialministerium.at\)](http://www.sozialministerium.at)

<sup>17</sup> [Büro für Tabakkoordination - AGES](http://www.bka.gv.at)

Vgl. § 6e Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen sowie das Bundesamt für Verbrauchergesundheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG); BGBl. I Nr. 63/2002 i. d. g. F.

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Redaktion:**

Sektion VI - Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik  
Gruppe A/Abteilung 5 - Ombudsstelle für Nichtraucherenschutz, Rechts- und  
Fachangelegenheiten Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Alkohol und Verhaltenssüchte  
tabak@sozialministerium.at

### **Verlags- und Herstellungsort:**

Wien, Dezember 2022

**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)